

Prozess-/Verfahrensvollmacht u. Vollmacht

Anwaltskanzlei Reinhard Hebbelmann, Hauptkanal links 59, 26871 Papenburg

wird in Sachen

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung und Prozess-/Verfahrensvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411(2) StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 (1), 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gemäß § 145 a III StPO.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung gemäß § 181 BGB.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen.
12. auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer (alle Tatbestände Nr. 2400 VV, Vorb. 3 Abs. 3, 4 VV), sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in Arbeitsgerichtssachen im ersten Rechtszug auch bei einem Obsiegen gem. § 12 a I S. 1 ArbGG eine Kostenerstattung durch den Gegner ausgeschlossen ist und jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Soweit Zustellungen - statt an den Bevollmächtigten - unmittelbar zulässig sind, wird gebeten, diese nur an den/die Bevollmächtigten zu bewirken.

Hinweise/Belehrung gem. § 49 b Abs. 5 BRAO:

Ich/Wir wurde/n vor Auftragserteilung darauf hingewiesen,

- dass sich die zu erhebenden Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert richten.
- dass die personenbezogenen Daten des Auftraggebers in der EDV-Anlage des/der Bevollmächtigten gespeichert werden.

Datum:

(Unterschrift)